

chen. Ebenso wenig lassen sich der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum und damit im Zusammenhang stehende Verhaltensweisen wie das Sich niederlassen als straßenrechtliche Sondernutzung begreifen und sie können daher auch nicht durch Sondernutzungssatzungen geregelt werden. Ein behördliches Einschreiten ist vielmehr nur im Einzelfall möglich, wenn eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Alkoholkonsum ausgeht. Dieses Verbot kann entweder aufgrund des Ordnungsbehörden-/Polizeigesetzes gegen den Alkoholkonsumenten gerichtet sein oder es kann auf das Gaststättengesetz gestützt werden und sich unter dort näher geregelten Voraussetzungen an den Alkoholausschenkenden richten. Das Jugendschutzrecht knüpft nicht am Konsumenten an, sondern beschränkt die Bezugsmöglichkeiten von Alkohol für Jugendliche. Es ermöglicht kein über das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht hinausgehendes Verbot des öffentlichen Alkoholkonsums.

Diese Reaktionsmöglichkeiten de lege lata mögen aus Sicht der lokalen politischen Akteure unbefriedigend erscheinen. Möchte man dies ändern, wäre der Gesetzgeber aufgerufen. Ein möglicher Ansatzpunkt wäre, im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht die Regelungsbefug-

nis im Hinblick auf den Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen dahingehend zu erweitern, dass solche Verordnungen auch zur *Vorsorge* gegen die vom Alkoholkonsum ausgehenden Gefahren erlassen werden können.⁵² Vorbild für eine solche erweiterte Verordnungsbefugnis könnten die Regelungen betreffend die Gefahrenabwehrverordnungen für Hunde sein, die die Länder in den vergangenen Jahren in ihre Ordnungsbehörden-/Polizeigesetze aufgenommen haben; so heißt es etwa in § 71 a I 1 HSOG: »Gefahrenabwehrverordnungen können auch Gebote und Verbote zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere enthalten . . .«. ⁵³ Der Gesetzgeber wäre nicht gehindert, eine solche »bereichsspezifische« Regelung auch im Hinblick auf den Alkohol(-konsum) aufzunehmen.

52 Vgl. Hecker NVwZ 2009, 1016 (1017).

53 Zum Gefahrenvorsorgecharakter des § 71 a HSOG, der sich insoweit von der allgemeinen Ermächtigungsnorm zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen des § 71 HSOG deutlich unterscheidet, siehe Hornmann (Fußn. 19), § 71 a HSOG, Rdnr. 8; vgl. auch HessVGH, ESVGH 54, 249 (249).

Berichte

A Common Frame of Reference on European Administrative Procedural Law?

– Tage des Europäischen Rechts 2009 der Universitäten Münster und Osnabrück –

Von Ass. iur. Nikolaus Marsch, Straßburg*

Das »Europäische Verwaltungsrecht« hat sich in den beiden vergangenen Jahrzehnten zu einem Kerngebiet der Europarechtswissenschaft entwickelt, dessen Gegenstand die vielen sektorspezifischen Regelungen der EU auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH ist. Es ist durch eine unstrukturierte, zu Friktionen führende Rechtsvielfalt geprägt, welche die effektive Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts sowie die gerichtliche, administrative und politische Kontrolle hemmt. Daher wird seit längerem eine Vereinheitlichung des Europäischen Verwaltungsrechts diskutiert, die in eine Kodifizierung münden könnte¹.

* Der Verf. ist Doktorand an der Universität Osnabrück und befindet sich zurzeit in einer Ausbildung an der *Ecole nationale d'administration* (ENA) (*cycle international long*).

1 J. Schwarze, *Europäisches Verwaltungsrecht*, Bd. II, 1988, S. 1397 ff.; C. Harlow, *ELJ* 2 (1996), S. 3 ff.; M. Shapiro, *ELJ* 2 (1996), S. 26 ff.; C. Vedder, *EuR*-Beiheft 1/1995, S. 75 ff.; R. Priebe, *EuR*-Beiheft 1/1995, S. 99 (104 ff.); W. Kahl, *NVwZ* 1996, S. 865 ff.; J. Schwarze, in: ders. (Hrsg.), *Das Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß*, 1996, S. 123 (218 ff.); ders., *DVBl* 1996, S. 881 (886 ff.); K.-P. Sommermann, *DVBl* 1996, S. 889 (896 ff.); G. della Cananea, in: Chiti/Greco (Hrsg.), *Trattato di diritto amministrativo europeo*. Parte generale, 1997, S. 225 (247 ff.); A. Hatje, *EuR*-Beiheft 1/1998, S. 7 (24 ff.); E. Schmidt-Aßmann, in: Müller-Graff (Hrsg.), *Perspektiven des Rechts in der Europäischen Union*, 1998, S. 131 (160 ff.); H. P. Nebl, *Principles of Administrative Procedure in EC*

Law, 1999, S. 4, 169 f.; K.-D. Schnapauff, in: Magiera/Sommermann (Hrsg.), *Verwaltung in der Europäischen Union*, 2001, S. 13 (20 ff.); J. Martínez Soria, *EuR* 2001, S. 682 ff.

Insbesondere für das Verwaltungsverfahrenrecht wird zugleich ein hoher Vereinheitlichungsbedarf, aber auch ein hohes Vereinheitlichungspotential gesehen.² Die diesjährigen Tage des Europäischen Rechts der Universitäten Münster und Osnabrück widmeten sich daher der Frage, inwieweit ein gemeinsamer Referenzrahmen (*Common Frame of Reference*, CFR) ein taugliches Instrument der Rechtsvereinheitlichung auch

2 M. P. Chiti, *Diritto amministrativo europeo*, 2. Aufl. 2004, S. 181 ff., 445 f.; J. Schwarze, *Europäisches Verwaltungsrecht*, 2. Aufl. 2005, S. XCV ff.; ders., in: ders. (Hrsg.), *Bestand und Perspektiven des Europäischen Verwaltungsrechts*, 2008, S. 11, 25, 28 f.; P. Craig, *EU Administrative Law*, 2006, S. 279 ff.; B. Grzeszick, *EuR* 2006, S. 161; C. Ladenburger, in: Trute et. al. (Hrsg.), *Allgemeines Verwaltungsrecht – zur Tragfähigkeit eines Konzepts*, 2008, S. 107 ff.; Th. von Danwitz, *Europäisches Verwaltungsrecht*, S. 438, 447, 466; O. Mir Puigpelat, in: J.-P. Schneider/F. Velasco Caballero (Hrsg.), *Strukturen des Europäischen Verwaltungsverbands*, DV-Beiheft 2009, S. 177 ff.; s. auch die Beiträge in: H. Hill/R. Pitschas (Hrsg.), *Europäisches Verwaltungsverfahrenrecht*, 2004; allgemein zu den Vor- und Nachteilen von Kodifizierungen im Verwaltungsrecht: W. Kahl, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Verwaltungsverfahren und Verwal-*

im Öffentlichen Recht sein könnte. Nachdem im Juli 2008 in Münster die 1. Tage des Europäischen Rechts, organisiert von Privatrechtlern beider Fakultäten, stattgefunden hatten³, war nunmehr das Öffentliche Recht an der Reihe. So konnte am 18. 6. 2009 Prof. Dr. Jens-Peter Schneider (Osnabrück) gemeinsam mit dem Co-Organisator und Chairman des ersten Tages Prof. Dr. Christian Walter (Münster) Wissenschaftler aus 12 Ländern Europas und den USA im neuerrichteten European Legal Studies Institute der Universität Osnabrück begrüßen.

I. Erfahrungen mit dem Instrument eines Gemeinsamen Referenzrahmens im Europäischen Privatrecht

Um den Tagungsteilnehmern eine Vorstellung davon zu vermitteln, wie ein solcher CFR entstehen kann, berichteten zunächst Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christian v. Bar und Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke (beide Osnabrück) über das Entstehen des Professoren-Entwurfs eines CFR des Europäischen Privatrechts. Dieser enthält – als Ergebnis einer knapp 30 Jahre währenden Entstehungsgeschichte – neben konkretisierten Rechtsregeln, auch deren Begründung und Kommentierung sowie eine Darstellung der rechtsvergleichenden Grundlagen.⁴ Entscheidende Beiträge hierzu leisteten eine an den Ergebnissen der sogenannten Lando-Kommission anknüpfende *Study Group* unter Leitung von Prof. v. Bar, die aus dem Recht der Mitgliedstaaten, dem EG-Recht und dem internationalen Einheitsrecht die Prinzipien des Europäischen Rechts erarbeitete sowie die sogenannte *Acquis-Group* unter Leitung von Prof. Schulte-Nölke, die das EG-Recht und das nationale Umsetzungsrecht systematisierte. Diese Arbeiten hätten vor allem zum Ziel gehabt, den Zugang zum Recht zu vereinfachen, das Gemeinschaftsrecht sichtbar zu machen und als eine mögliche Richtschnur für Gerichte und Gesetzgeber zu dienen. Inwieweit aus dem Professoren-Entwurf (*Draft Common Frame of Reference*, DCFR) ein verbindlicher Rechtstext, wie z. B. ein CFR werde, liege naturgemäß in der Verantwortung der politischen Akteure. Er könne aber jedenfalls, so Prof. Schulte-Nölke, als im Rahmen der Privatautonomie Anwendung findende 28. Rechtsordnung fungieren.

In der sich anschließenden Diskussion wurde unter anderem die Frage an die Referenten gerichtet, wie vor allem deutsche und französische Privatrechtler auf diesen »Anschlag« auf das BGB bzw. den *Code Civil* reagiert hätten. Prof. v. Bar erinnerte sich in diesem Zusammenhang an ein Treffen an der französischen *Cour de Cassation*, bei dem sich die Richterschaft und vor allem die jüngeren Kollegen aus der Wissenschaft sehr aufgeschlossen gezeigt hätten. Zudem sei, so Prof. Schulte-Nölke, die dogmatische Kohärenz der großen Kodifikationen bereits durch eine Vielzahl von Richtlinien zerstört worden, da man diese nicht ohne Modifikationen nationaler Strukturprinzipien in die nationalen Rechtsordnungen habe implementieren können. Schließlich thematisierte Prof. Dr. Georgios Triantafyllidis (Saloniki) in einer Frage die Arbeitstechnik insbesondere der *Study Group*. Diese hänge, so die Antwort von Prof. v. Bar, vom jeweiligen Rechtsgebiet ab: Während manche Rechtsgebiete des Privatrechts schon heute durch eine europäische Konvergenz geprägt seien, weshalb sich die Arbeit der Wissenschaftler dort auf ein bloßes *Restatement* habe beschränken können, fehle es in anderen Gebieten an gemeinsamen Strukturen, wodurch sich die Arbeit insoweit dem *rule-making* angenähert habe.

tungsverfahrensrecht, 2002, S. 89 ff.; H. Cbr. Röhl, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts Band II, 2008, § 30 Rdnr. 9.

3 S. den Tagungsband: R. Schulze/Chr. v. Bar/H. Schulte-Nölke (Hrsg.), Der akademische Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen, 2009.

4 Ausführlich zur Entwicklung des DCFR s. die Einführung in Chr. v. Bar/E. Clive/H. Schulte-Nölke (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference (DCFR): Outline Edition, 2009, S. 1 ff.; kostenlos im Internet unter www.law-net.eu.

II. Ein gemeinsamer Referenzrahmen zum Europäischen Verwaltungsrecht? Chancen, Vorteile und Probleme aus der Gemeinschaftsrechtsperspektive

Zu Beginn des zweiten Tagungsblocks sprach sich Prof. Dr. Oriol Mir Puigpelat (Barcelona) in seinem Referat für eine Kodifizierung des Europäischen Verwaltungsrechts aus. Eine solche Kodifizierung fördere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie das gegenseitige Vertrauen der nationalen Verwaltungen untereinander und beuge einem Klientelismus in den verschiedenen Regelungsbereichen vor, welcher die derzeit geltenden sektorspezifischen Regelungen präge. Eine solche Kodifikation solle nicht allein für das EU-Eigenverwaltungsrecht gelten, sondern auch die Anwendung von Gemeinschaftsrecht durch die nationalen Stellen umfassen. Die Kompetenz hierfür ergebe sich aus der *implied powers*-Doktrin, zumal es schwer vorstellbar sei, dass der demokratisch nur mittelbar legitimierte EuGH die prozedurale Autonomie der Mitgliedstaaten durchbrechen dürfe, der europäische Gesetzgeber dagegen jedoch nicht.

Das sich anschließende Referat von Prof. Dr. Giacinto della Cananea (Neapel) widmete sich ebenfalls, allerdings deutlich kritischer, dem Für und Wider einer Kodifizierung sowie der Rechtsnatur einer anzustrebenden Vereinheitlichung. Seine allgemeinen Ausführungen konkretisierte Prof. della Cananea durch eine kurze Darstellung zweier Referenzgebiete. So sei das europäische Beihilfenrecht ein gutes Beispiel für die Schwäche von *soft-law*, da sich die Kommission bis 1999 verschiedene »guidelines« gegeben habe, ohne sich selbst jedoch daran gebunden zu fühlen. Im Vergaberecht habe man dagegen mittlerweile drei Generationen von Richtlinien erlebt, die zum einen allgemeine Prinzipien, zum anderen detaillierte Regeln enthalten und enthalten haben.

Die von Prof. Mir geäußerte Ansicht, die EU besitze eine Kompetenz für die Kodifizierung des gesamten Verwaltungsrechts, blieb nicht unwidersprochen. Eine allgemeine Kodifizierung auch des mitgliedstaatlichen Vollzugs von Gemeinschaftsrecht könne gerade nicht auf Art. 308 EGV gestützt werden, so Prof. Dr. Diana-Urania Galetta (Mailand); möglich sei allein ein *Restatement* der EuGH-Rechtsprechung. Ergänzend wies Prof. Dr. Gabriele Britz (Gießen) auf den Art. 291 des Lissabon-Vertrags hin, der explizit eine Harmonisierung des indirekten Vollzugs verbiete und so die prozedurale Autonomie der Mitgliedstaaten bestätige. Allerdings sei für einen Professoren-Entwurf, so betonte Prof. Walter, die Kompetenzfrage nur von untergeordneter Bedeutung und auch die *Study Group* der Privatrechtler habe sich hierdurch nicht entmutigen lassen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Schmidt-Aßmann (Heidelberg) äußerte die Vermutung, dass eine Kodifizierung, die die politisch bedingte Fragmentarisierung des Verwaltungsrechts überwinden müsse, sich starken Widerständen gegenüber sehen werde; ein akademisches Projekt solle sich daher seiner Meinung nach zunächst auf das EG-Eigenverwaltungsrecht beschränken. Dagegen äußerte Prof. Dr. Matthias Ruffert (Jena) in seinem Diskussionsbeitrag die Hoffnung, dass eine das Verwaltungsverfahren betreffende Harmonisierungsdebatte in Deutschland weniger emotional geführt werden könne, als dies teilweise bei den Privatrechtlern der Fall gewesen sei, da kaum ein deutscher Verwaltungsrechtler sein Herz an das Verwaltungsverfahrensgesetz gehängt habe. Dies könne sich allerdings seiner Meinung nach ganz anders darstellen, sobald die zugrundeliegenden Strukturprinzipien und -begriffe, wie beispielsweise der Begriff des »Verwaltungsakts«, unter Harmonisierungsdruck gerieten. Zum Abschluss der Diskussion ermutigte Prof. Dr. Irena Lipowicz (Warschau) die Tagungsteilnehmer und wies darauf hin, dass die Europarechtswissenschaft endlich nicht mehr darauf beschränkt sei, eine rasante Entwicklung allein kommentierend zu begleiten, sondern erstmals die Möglichkeit besitze, selbst initiativ zu werden.

Der erste Tagungstag endete für die deutschsprachigen Teilnehmer mit einem Vortrag des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Andreas Voßkuhle (Karlsruhe/Freiburg). Dieser sprach auf Einladung der Juristischen Gesellschaft Osnabrück-Emsland über die Pflege der Verfassung durch das Bundesverfassungsgericht, die sich in der Sicherung von Stabilität und Vielfalt sowie in der Bewahrung von Zukunftsoffenheit manifestiere.

III. Kosten und Nutzen sowie denkbare Gegenstände eines Gemeinsamen Referenzrahmens aus mitgliedstaatlicher Perspektive

Der zweite Tagungstag war unter der Gesprächsleitung von Prof. Ruffert mitgliedstaatlichen Perspektiven gewidmet und begann mit Referaten zur Rechtslage in Großbritannien und Frankreich, Länder die bisher beide auf eine Kodifizierung des Verwaltungsverfahrensrechts verzichtet haben. Prof. Dr. Paul Craig (Oxford) und Prof. Dr. Jean-Bernard Auby (Paris), beide Autor bzw. Herausgeber führender Werke zum Europäischen Verwaltungsrecht⁵, betonten, dass weder die britische noch die französische Wissenschaftsgemeinde dem Instrument der Kodifizierung grundsätzlich feindlich gegenüber stehen. Prof. Craig wies darauf hin, dass sich Verfahrensrechte in Großbritannien – entgegen einem verbreiteten Vorurteil – nicht allein aus dem common law ergeben; vielmehr würden nach seiner Schätzung 60 % der Verwaltungsverfahren durch sektorspezifische, gesetzliche Regelungen determiniert. Prof. Auby berichtete von Kodifizierungsbestrebungen in Frankreich in den 1990er Jahren, die nicht zuletzt am Widerstand des *Conseil d'État* gescheitert seien, da sich dieser eine Beschränkung seiner rechtsschöpferischen Tätigkeit gefürchtet habe; zu fragen sei daher immer, wer vom Zustand der Nichtkodifizierung profitiere. Dies aufgreifend bemerkte Prof. Craig, dass die EU-Kommission über den Kodex für gute Verwaltungspraxis des Europäischen Bürgerbeauftragten nicht übermäßig begeistert gewesen sei; dies habe in erster Linie nicht am Inhalt, sondern daran gelegen, dass die Kommission die Diskurshegemonie nicht habe verlieren wollen.

⁵ P. Craig, *EU Administrative law*, 2006; Auby/Dutheil de la Rochère (Hrsg.), *Droit administratif européen*, 2007.

Als Kontrapunkt zu Großbritannien und Frankreich schloss die Tagung mit Referaten von Prof. Dr. hab. Marek Wierzbowski (Warschau) und Prof. Dr. Boudewijn de Waard (Tilburg) zur Rechtsituation in Polen und den Niederlanden. Beide Länder, so die Referenten, hätten sehr positive Erfahrungen mit Verwaltungsrechtskodifikationen gemacht. Polen könne insoweit Vorbild für eine europäische Kodifizierung sein, da für das seit 1928 gesetzlich geregelte Verwaltungsverfahren seit 1960 eine Kodifizierung gelte, die auf sehr unterschiedliche Verwaltungsverfahren Anwendung finde. Eine solche Kodifizierung erfordere, so Prof. Wierzbowski, keine Modifizierung der Verwaltungsorganisation, noch müsse sie Änderungen des materiellen Rechts zur Folge haben. Prof. de Waard berichtete schließlich von der Kodifizierung großer Teile des niederländischen Verwaltungsrechts seit 1994. Die zum Teil rechtsvergleichenden Vorarbeiten, mit denen bereits 1983 begonnen worden war, hätten vor allem die Diversität von Regelungsbereichen, Rechtsinstrumenten und der jeweiligen Verwaltungskultur überwinden müssen. Er wies darauf hin, dass zwar viele Juristen Spezialisten eines bestimmten Rechtsgebiets seien, dass jedoch auch bei sektorspezifischer Rechtsetzung die anderen Rechtsgebiete nicht unbeachtet bleiben dürften. Abschließend verriet er einen maßgeblichen Grund für den Erfolg der niederländischen Kodifizierungsbemühungen: »Es war eine aufregende Erfahrung!«.

IV. Fazit und Ausblick

Gerade die niederländische Erfahrung zeige, so Prof. Dr. Herwig Hofmann (Luxemburg) und Prof. Schneider in ihrem abschließenden Fazit, dass der Gesetzgeber allein zu einer Strukturierung vielfach nicht in der Lage sei, weshalb es an der Wissenschaft sei, sich dieser Aufgabe zu widmen. Sie regten daher die Einrichtung eines offenen Forschungsnetzwerks der europäischen Verwaltungsrechtswissenschaft an, für die die vergangene Tagung eine hervorragende Ausgangsbasis biete.

Die Zukunftsfähigkeit des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens

– Forschungsseminar des Arbeitsausschusses Straßenrecht und der Universität Bonn* –

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Richter am BGH-Anwaltssenat, Münster/Osnabrück

Die Straßenplanung in Deutschland kann seit dem Fall der Berliner Mauer am 9. 11. 1989 und der Wiedervereinigung am 3. 10. 1990 auf eine rasante Entwicklung zurückblicken. Vor allem die Planungsbeschleunigung bestimmte nicht nur in der Verkehrswegeplanung das Bild. Was in den alten Bundesländern nicht selten mehr als 20 Jahre vom Planungsentwurf bis zum ersten Spatenstich gedauert hatte, sollte vor allem zum Aufbau der daniederliegenden Infrastruktur in den neuen Ländern in wenigen Jahren geschafft sein. Und es hat auch tatsächlich funktioniert. Die Infrastruktur im Osten hat das Niveau im Westen an Modernität teilweise sogar übertroffen. Wenn der Begriff nicht so negativ besetzt wäre, könnte man fast den Eindruck gewinnen, es seien im Osten gelegentlich sogar »blühende Landschaften« entstanden, wie der »Kanzler der Einheit« es seinerzeit im Anschluss an die dritte Strophe des Deutschlandliedes prophezeit hatte. Soweit so gut.

Aber gibt es in dem bereits vor fast einem Jahrzehnt begonnen dritten Jahrtausend nicht neue Herausforderungen, die der Bewälti-

gung harren? Helfen die Rezepte des vergangenen Jahrhunderts? Ist die Straßenplanung für die neuen Aufgaben bei knapperen Ressourcen und steigenden Anforderungen an Natur- und Umweltschutz gerüstet? Welchen Weg soll die Straßenverwaltung einschlagen? Fragen, mit denen sich die Straßenrechtler Deutschlands unter Leitung von Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner, der diese Aufgabe bei dem Treffen in Tecklenburg im Jahre 2006 aus den Händen von Prof. Dr. Willi Blümel (Speyer-Wilhelmsfeld) und Prof. Dr. Klaus Grupp (Saarbrücken) übernommen hatte, auf ihrer Jahrestagung am 21. und 22. 9. 2009 bei strahlendem Herbstwetter im Universitätsclub der Bundesstadt Bonn intensiv befassten.

Erfahrungsbericht zum Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz und Perspektiven für das Verfahrensrecht

Nach dem Auslaufen des im Kern für die Infrastruktur der neuen Länder konzipierten Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sind mit dem am 17. 12. 2006 in Kraft getretenen Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz große Erwartungen verbunden worden. Die eindrucksvolle Bilanz, die Regierungsdirektorin Anke Lene vom Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung vorstellte¹, ist in der Tat durchaus positiv ausgefallen. Das gilt vor

* Zu den Tagungen der vergangenen Jahre Stüer, *DöV* 1986, 65; *DöV* 1987, 104; *DöV* 1988, 507; *DöV* 1989, 217; *DVBl* 1990, 35, 1393; Pfeil, *DVBl* 1991, 1351; Stüer, *DVBl* 1992, 1528; *DVBl* 1993, 1300; *DVBl* 1995, 1345; *DVBl* 1997, 479; *DVBl* 1998, 224; *DVBl* 1999, 1640; Rieder, *DVBl* 2001, 352; Stüer, *DVBl* 2002, 238; *DVBl* 2003, 582; *DVBl* 2003, 1437; *DVBl* 2004, 1404; Stüer/Hermanns, *DVBl* 2005, 556; Stüer, *DVBl* 2005, 1489; *DVBl* 2007, 231; Stüer/Hermanns, *DVBl* 2007, 1481; dies, *DVBl* 2008, 1430.

¹ Grundlage war die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)